

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gelha Lebensmittel Handels GmbH

## 1. Definitionen/Anwendungsbereich

1.1. Im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind

„Bedingungen“, „Einkaufsbedingungen“=	die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen
„wir“, „uns“, „unser“, „unsere“ =	die Gelha Lebensmittel Handels GmbH
„Verkäufer“, „Lieferant“=	jeder Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, der als Verkäufer oder Lieferant unser Vertragspartner wird
„Ware“, „Waren“, „Lieferung“, „Bestellung“=	die an uns oder an einen von uns benannten Dritten aufgrund eines mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise abgeschlossenen Vertragsverhältnisses zu liefernde Ware und/oder Dienstleistung

1.2. Die Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.d. § 14 BGB. Für alle Bestellungen/Käufe gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung, ohne dass es ihrer nochmaligen Übersendung oder eines nochmaligen Hinweises bedarf. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihre schriftliche Geltung vereinbart. Vorrangig geltende Individualvereinbarungen müssen schriftlich niedergelegt sein.

## 2. Angebote/Preise

2.1. Angebote des Lieferanten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung angenommen. Gleiches gilt für Vertragsänderungen oder Ergänzungen. Weicht die Annahmeerklärung des Lieferanten von unserer Bestellung oder Kaufbestätigung ab, so kommt ein Vertrag nur zustande, wenn wir auf die Abweichung ausdrücklich schriftlich hingewiesen werden und wir dieser gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zugestimmt haben.

2.2. Enthält unsere Bestellung/Kaufbestätigung Abbildungen, Logos, Rechnungen, Verpackungsvorgaben oder sonstige Informationen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte insoweit vor. Soweit sie nicht allgemeine zugängliche Informationen enthalten, sind sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und damit Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich zu machen. Sie sind ausschließlich für die Durchführung unserer Bestellung/unsere Kaufes zu verwenden. Bei Zweifeln an ihrer Richtigkeit, Aktualität oder Relevanz hat der Lieferant die Zweifel durch unverzügliche Kontaktaufnahme mit uns auszuräumen. Nach Abwicklung des Vertrages sind die Informationen unaufgefordert an uns zurückzugeben. Ergänzend gelten die Regelungen in 10. und 11.

2.3. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Preisvereinbarungen sind die in unserer Bestellung/Kaufbestätigung ausgewiesenen Preise bindend. Preise gelten immer zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2.4. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

2.5. Im Preis sind die Kosten für Lieferung frei Haus oder frei Lieferanschrift unseres Kunden einschließlich Verpackung, Verzollung und Versicherung enthalten.

## 3. Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

3.1. Rechnungsstellungen erfolgen nach erfolgter Lieferung. Alle Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und unserer Vorgaben unter Angabe unserer Auftrags- und/oder Transport-/Speditionsauftrags-Nummer auszufertigen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.2. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung. Wir bezahlen die Lieferung nach Rechnungserhalt innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 15 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 38 Tagen netto Kasse. Die Zahlungsfristen beginnen nach Erhalt einer sachlich und rechnerisch richtigen Rechnung über die auszugleichende Forderung. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Sternwede. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersenden von Order-Schecks oder durch Überweisung auf ein Bankkonto des Lieferanten. Auch Zahlungen mit Wechsel (3-Monats-Akzept) sind gestattet. Die Zahlungsfrist ist mit der Absendung des Schecks oder Wechsels (Datum des Poststempels) bzw. Erteilung des Zahlungsauftrages bei unserer Bank erfüllt. Überweisungen werden in der für beide Parteien kostengünstigsten Form ausgeführt. Werden Überweisungen auf Wunsch des Lieferanten eilig ausgeführt, so trägt der Überweisungsempfänger sämtliche Kosten der Überweisung. Anderweitige Abreden über Zahlungsziele sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart oder auf unserer Kaufbestätigung angegeben sind.

3.3. Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zulässig.

3.4. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich.

## 4. Liefertermine/Lieferverzugs

4.1. Die in unserer Bestellung/Kaufbestätigung angegebenen Liefertermine / Anlieferzeiten sind bindend. Treten Umstände ein oder werden dem Lieferanten Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Liefertermine / Anlieferzeiten nicht eingehalten werden können, zeigt der Lieferant diese uns unverzüglich an. Dies gilt auch in Fällen höherer Gewalt.

4.2. Bei Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Netto-Lieferwertes pro vollendeter Woche des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % des Netto-Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz zu verlangen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.3. Wir sind nicht verpflichtet Teillieferungen anzunehmen.

4.4. Wird zu unseren Gunsten eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese neben der Vertrags Erfüllung geltend gemacht werden, ohne dass der Vorbehalt der Vertragsstrafe geklärt werden muss. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

4.5. Der Auftragnehmer darf die Ausführung von Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten überlassen. Auftragnehmer von Transportleistungen sind hiervon ausgenommen.

## 5. Lieferung/Gefahübergang

5.1. Die Lieferung erfolgt frei Haus an die in der Bestellung/Kaufbestätigung angegebene Lieferanschrift auf Gefahr und Risiko des Lieferanten. Der Versand ist spätestens bei Abgang der Ware durch Übermittlung unserer Lieferscheine anzuzeigen.

5.2. Bei allen Versandpapieren und Lieferscheinen hat der Lieferant unsere Auftrags- und/oder Transport-/Speditionsauftrags- Nummer sowie die Order-Nummer des Kunden anzugeben. Unterlässt er dies, sind Verzögerungen bei der Warenannahme nicht von uns zu vertreten.

5.3. Bei Importen ist der Lieferant zur ordnungsgemäßen Ausfertigung der notwendigen Unterlagen für die Zollabfertigung und Einhaltung der zoll- und außen-wirtschaftsrechtlichen sowie lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der EU verpflichtet. Die bestellte Ware, soweit sie in die EU importiert wird, darf keinem Importverbot oder keiner Importbeschränkung für die Einfuhr in die EU unterliegen. Der Lieferant stellt uns spätestens mit Lieferung Ursprungszeugnisse und alle für die inländische zoll- und veterinärrechtliche Abwicklung notwendigen Unterlagen im Original und in der notwendigen Anzahl benötigter Abschriften zur Verfügung. Ist die Abholung der Ware vereinbart, lässt sich der Lieferant den Empfang aller übergebenen Papiere für die Ein- bzw. Ausfuhr vom Fahrzeugführer des übernehmenden LKW quittieren.

5.4. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmassnahmen, behördlichen Auflagen oder Eingriffen sowie sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen sind wir berechtigt, die Annahme der Ware um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu verschieben, ohne dass hierdurch Annahmeverzug eintritt.

## 6. Verpackung/etikettierung

6.1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Ware in handelsüblichen Gebinden für gewerbliche Abnehmer zu liefern. Eine Rückgabepflicht der Verpackung besteht nicht.

6.2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Verkaufs- und Transportverpackungen entsprechend der Verpackungsverordnung bei einem System lizenziert sind, so dass die Verpflichtung zur Rücknahmepflicht entfällt.

6.3. Alle Waren sind vom Lieferanten auf der Verkaufs- und auf der Transportverpackung nach unserer Maßgabe mit einer EAN-Codierung zu versehen, die über handelsübliche Scanner lesbar sein muss. Die Verpackung und Etikettierung hat den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen des Empfangsstaates zu entsprechen. Doppeltetikettierungen oder überklebte Etiketten sind unzulässig.

## 7. Qualitätssicherung/Auditierung

7.1. Der Lieferant garantiert, dass die Ware in ihrer Zusammensetzung und Deklaration dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch und seinen Durchführungsverordnungen, den

zwingenden Bestimmungen des deutschen Lebensmittelrechts, den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches und

einschlägigen EU-Rechtsakten, in ihrer jeweils gültigen Fassung und dem vom Verkäufer ermittelten und uns bekannt gegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum entspricht.

7.2. Der Einsatz von gentechnisch veränderten oder bestrahlten Rohstoffen sowie von halogenierten Kunststoffen bei der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung der Ware ist nicht zulässig.

7.3. Im Rahmen unserer eigenen Sorgfaltspflicht führen wir jährlich stichprobenartige Qualitätsaudits zur Absicherung der Anforderungen an den Verkäufer durch. Dabei haben wir das Recht, einen Beauftragten zur Qualitätssicherung und Überwachung in die Produktion und in die Läger der für uns bestimmten Produkte zu entsenden sowie für die Qualitätskontrolle notwendige Dokumente einzusehen. Die Kosten des Qualitätsaudits werden zu jeweils 50 % von uns und vom Verkäufer getragen. Sind Nachauditorierungen notwendig, trägt der Verkäufer die Kosten.

## 8. Mängeluntersuchung/Gewährleistung

8.1. Die an uns gelieferte Ware wird innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung, anhand repräsentativer Proben im Hinblick auf Vollständigkeit, Beschaffenheit, Gewicht, Mindesthaltbarkeit, Fehlerfreiheit, ordnungsgemäße Auszeichnung und Verpackung sowie Übereinstimmung mit den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Eigenschaften i.S.d. § 377 HGB untersucht. Zeigen sich hierbei Anhaltspunkte, dass die Ware nicht der allgemeinen Verkehrsauffassung oder Handelsklassen sowie den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspricht, sind wir berechtigt, die Ware durch einen Sachverständigen unverzüglich anhand repräsentativer Proben in ausreichender Zahl untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird dem Lieferanten unverzüglich innerhalb der vorgenannten Frist angezeigt.

Etwasige Mängel werden dem Lieferanten innerhalb einer weiteren Frist von 5 Werktagen nach Kenntnis des Untersuchungsergebnisses angezeigt. Transportschäden werden sofort nach ihrer Entdeckung angezeigt. Die Zahlung der Ware schließt die Erhebung einer Mängelerfüllung nicht aus.

8.2. Soweit durch staatliche Stellen im Rahmen lebensmittelrechtlicher Kontrollen Muster und Proben der Waren entnommen werden, sind diese durch den Lieferanten zu vergüten, auch, wenn sich später herausstellt, dass die Probenentnahme die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Lieferung bestätigt. Stellt sich heraus, dass die Ware nicht ordnungsgemäß ist, hat der Lieferant uns auch die Kosten für die Abholung und Untersuchung etwaiger Gegenproben zur WIderlegung des negativen Prüfungsergebnisses zu erstatten.

8.3. Angaben über den beabsichtigten Verwendungszweck der Ware sowie über deren geforderte technische, chemische und physikalische Beschaffenheit, deren Maße, Güte, Ausführungsform sind für den Lieferanten verbindliche Vorgaben i.S.d. § 434 Abs. 1 BGB.

8.4. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. In jedem Falle sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder kostenlosen Ersatz zu verlangen. Im Falle der Nachbesserung gilt diese nach einem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

8.5. Bei Gefahr in Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere aufgrund behördlicher Anweisung, sind wir berechtigt, die mangelhafte Ware entsprechend den lebensmittelrechtlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften auf Kosten des Lieferanten vernichten und/oder entsorgen zu lassen. In diesem Falle sind wir berechtigt nach Ablauf einer kurzen Frist zur Nachlieferung uns selbst auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen.

8.6. Fördern wir nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, bleibt uns das Recht vorbehalten, die mangelhafte Ware zu behalten und die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware weiterhin ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

8.7. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahübergang. Längere gesetzliche Gewährleistungsfristen sowie Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien bleiben unberührt.

## 9. Produkthaftung/Versicherungsschutz

9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme, die mindestens dem Brutto-Warenwert der Lieferung entspricht, für die Lieferung bzw. für die Dauer des Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung abzuschließen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Die Deckungssumme ist – je nach Risiko und Umfang der Lieferung – auf das betreffende Risiko zu erhöhen.

9.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, verpflichtet er sich, uns insoweit vom Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern in dem Umfang frei zu stellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Werden Produkte auf Grundlage unserer Rezepturen erstellt, ist der Lieferant auch insoweit für hieraus resultierende Produktschäden allein verantwortlich und stellt uns vollumfänglich frei.

## 10. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

10.1. Der Lieferant garantiert, dass mit der Lieferung der Ware und ihrer vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt insbesondere für Patent- und Markenrechte, Gebrauch- und Geschmacksmuster und andere gewerbliche Schutz- und Urheberrechte. Von uns gestellte Rezepturen oder sonstiges Know-how stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, die nur im erforderlichen Umfang benutzt werden dürfen. Sie bleiben unser Eigentum und sind nach Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzugeben.

10.2. Bei Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen im Sinne von Ziff. 1 werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auf alle notwendigen und nützlichen Aufwendungen zur Abwendung der Inanspruchnahme und Begrenzung des Schadens, einschließlich der Kosten der rechtsanwaltlichen Vertretung.

10.3. Unsere in Ziff. 1. und 2. genannten Ansprüche verjähren in 10 Jahren, beginnend mit der Lieferung der Ware.

## 11. Werkzeuge/Geheimhaltung

11.1. Soweit wir dem Lieferanten für die Produktion Rezepturen, Muster, Logos, Layouts und Musterverpackungen zur Verfügung stellen, erfolgt dies leihweise, mit dem Recht, jederzeit die Herausgabe zu verlangen. Der Lieferant hat die Rezepturen, Muster, Logos, Layouts und Musterverpackungen als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen und darf diese nicht veräußern, verpfänden oder über sie anderweitig verfügen, sofern hiernit für uns ein Rechtsverlust verbunden ist.

11.2. Diese Rezepturen, Muster, Logos und Layouts sind vertraulich zu behandeln, nicht ohne unsere Zustimmung zu vervielfältigen oder für andere Zwecke zu nutzen und auf unsere erste Anforderung an uns heraus zu geben. Der Lieferant ist verpflichtet die Muster, Logos, Layouts und Musterverpackungen auf seine Kosten im gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Schäden sind uns unverzüglich mitzuteilen.

11.3. Alle dem Lieferanten durch uns für die Lieferung bekannt gegebenen technischen Daten und kfm. Informationen, Rezepturen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, gleich auf welchem Datenträger sie gespeichert sind, sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 17 UWG) und damit durch den Lieferanten strikt geheim zu halten, es sei denn, diese Informationen sind allgemein bekannt oder aus allgemein zugänglichen Quellen erhältlich. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 24 Monaten fort.

## 12. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

12.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns in der Bestellung angegebene Adresse. Zahlungen erfolgen stets an unserem Geschäftssitz.

12.2. Ist der Lieferant Kaufmann, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und Anlass seiner Beendigung, auch für Wechsel- und Scheckklagen. Wir können nach unserer Wahl den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Dieser Vertrag und seine Erfüllung unterliegt nach Wahl beider Parteien dem ausschließlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

12.4. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen der Schriftlichen Vereinbarung sowie dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen vom Erfordernis der Schriftform.

## 13. Datenschutz

13.1. Wir sind berechtigt, sämtliche Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer von ihm benötigt werden, zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

## 14. BSCI Verhaltenskodex

14.1. Zur Einhaltung bestimmter Sozial- und Umweltstandards ist der BSCI Verhaltenskodex, Stand November 2006, in seiner Gesamtheit ohne Veränderung oder Aufhebung einzelner Bestimmungen durch den Lieferanten zu beachten und einzuhalten. Der genaue Wortlaut des BSCI Verhaltenskodex ist über uns auf Nachfrage kostenlos erhältlich oder unter [www.bsci-eu.com](http://www.bsci-eu.com) im Internet abrufbar.

Sternwede, Stand 18.03.2009